

RS Vwgh 1970/12/3 1486/69

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.12.1970

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §144;

1. BAO § 144 heute
2. BAO § 144 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Das Recht der Abgabenbehörden, im Zuge von Nachschauhandlungen gemäß § 144 Abs 1 erster Satz BAO auch die in Rede stehenden Eintrittscheine einzusehen, ergibt sich aus Abs 2 dieser Gesetzesstelle (es handelt sich hier um eine Aktiengesellschaft, die zur Führung von Büchern kraft Gesetzes verpflichtet ist). Das Recht der Abgabenbehörden, im Zuge von Nachschauhandlungen gemäß Paragraph 144, Absatz eins, erster Satz BAO auch die in Rede stehenden Eintrittscheine einzusehen, ergibt sich aus Absatz 2, dieser Gesetzesstelle (es handelt sich hier um eine Aktiengesellschaft, die zur Führung von Büchern kraft Gesetzes verpflichtet ist).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1970:1969001486.X02

Im RIS seit

03.12.1970

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at